

Elternbrief Nr. 10 im Schuljahr 2021/22

Der Schulleiter

Forststraße 43
70176 Stuttgart

Tel. 07 11 / 216-59755

Fax 07 11 / 216-59757

www.dillmann-gymnasium.de

dillmann-gymnasium@stuttgart.de

den 07.01.2022

Sehr geehrte Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie im neuen Kalenderjahr, das für Sie und Ihre Familien hoffentlich gut und gesund begonnen hat. Wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, starten die baden-württembergischen Schulen nach den Weihnachtsferien **am kommenden Montag, 10.01.2022, mit Präsenzbetrieb**. Das entsprechende Schreiben des Ministeriums („Unterrichtsbetrieb nach den Weihnachtsferien“) füge ich diesem Elternbrief bei: Die wichtigsten Passagen des Schreibens habe ich mir erlaubt zu markieren. Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:

1. Das Kultusministerium verzichtet auf einen generellen Lockdown und delegiert die **entsprechende Entscheidung an die Einzelschule** – die sich dafür allerdings jeweils eine Genehmigung vom Regierungspräsidium einholen muss. Da die Omikron-Variante hochinfektiös ist, könnte es relativ schnell dazu kommen, dass uns allein schon wegen der einzuhaltenden Quarantänefristen zu viel Lehrpersonal für den Präsenzbetrieb ausfällt und wir deshalb mit Teil- bzw. Komplettschließungen reagieren müssen. Gleiches gilt bei vermehrt auftretenden Infektionen innerhalb einer Klasse oder Stufe. Im Falle von Teil- oder Komplettschließungen erfolgt Fernunterricht gemäß Präsenzstundenplan über Dillmann-Moodle oder Dillmann-Cloud. **Auch im Fernunterricht gilt die Schulpflicht**. Grundsätzlich müssen alle Schließungen spätestens nach 10 Tagen überprüft werden, d.h. sie sind nur als kurzfristige Maßnahmen möglich.
2. Da angesichts der erwarteten Omikron-Welle die Versorgungslage in einer Schule täglich neu bewertet werden muss, bitten wir Sie um Verständnis dafür, wenn die **Entscheidung zu Klassen- oder Komplettschließungen nur kurzfristig** erfolgen kann. Wohl wissend, dass bei Ihnen in den Familien in einem solchen Fall Betreuungsprobleme entstehen, sind auch wir entschlossen, den Präsenzunterricht so lange und so breit wie möglich aufrechtzuerhalten.
3. Gemäß dem o.g. Erlass des Ministeriums bleiben die **Kurstufen Jg 1 und 2 von Schließungen ausgenommen**. Sollten Lehrkräfte dieser Stufen sich allerdings in Quarantäne begeben müssen, erfolgt deren Unterricht ebenfalls über die o.g. Plattformen.

./.

4. Für die Zeit von Teil- oder Komplettschließungen werden wir für Schülerinnen und Schüler der Kl. 5-7 wieder eine **Notfallbetreuung** einrichten, die allerdings nur von Kindern besucht werden kann, deren Erziehungsberechtigte **BEIDE** in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind, ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind (s. S. 4 u. 5 des Erlasses v. 05.01.22). Bei Alleinerziehenden genügt ein entsprechender Nachweis der alleinigerziehungsberechtigten Person.
5. **Familien, die von einer Urlaubsreise zurückkehren**, werden vom Ministerium ausdrücklich gebeten, nicht nur die geltenden Absonderungsregelungen einzuhalten, sondern bei Ihren Kindern auch eine vorsorgliche Testung **VOR** der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und **VOR** Betreten des Schulgeländes durchzuführen (s. beiliegendes MD-Schreiben v. 21.12.2021).
6. Darüber hinaus verlangt das Kultusministerium zunächst **vom 10.01. bis 14.01. tägliche Selbsttests der Schülerinnen und Schüler in der Schule** (S. 6 des Erlasses v. 05.01.2022). Ausgenommen davon sind nur Geboosterte und mindestens einmal geimpfte Genesene. Da bislang aber weder die Booster-Impfungen noch die Impfungen nach Genesung erfasst werden mussten (und daher auch nicht erfasst sind), haben wir uns dazu entschlossen, in der ersten Schulwoche **ALLE** Schülerinnen und Schüler den Selbsttest durchführen zu lassen. Kinder, die unter die genannten Ausnahmeregelungen fallen, können Ihre Nachweise dann im Laufe der Woche **WÄHREND DER UNTERRICHTSPAUSEN IM SEKRETARIAT** vorlegen. Damit sich nun vor und im Sekretariat keine Stauungen ergeben, lenken wir folgendermaßen:

Mo 10.01. Jg 2 legt Nachweise im Sekretariat vor,
Di 11.01. Jg 1,
Mi 12.01. Kl. 10abc,
Do 13.01. Kl. 9abc,
Fr 14.01. Kl. 5 - 8.
7. Zu den **Isolations- und Quarantäne-Bestimmungen** hat das Ministerium ein Merkblatt herausgegeben („Und was passiert jetzt?“), dessen jüngste Fassung ich diesem Elternbrief ebenfalls beilege.
8. In allen Bereichen des Schulgebäudes besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer **MEDIZINISCHEN Maske**; das Tragen von FFP2-Maske ist nach wie vor freiwillig (s. S. 6 des Erlasses v. 05.01.2022).
9. Das bislang bis Ende Januar geltende **Verbot von MEHRTÄGIGEN außerunterrichtlichen Veranstaltungen** (z.B. Schullandheime) wurde vom Ministerium **bis 31.03.2022 verlängert** (s. S. 5 f. des Erlasses v. 05.01.2022). Wir werden deshalb auch die bereits auf März verschobenen „Kennenlernfahrten“ der Klassen 5a, 5b und 5c leider nicht durchführen können. Die Klassenlehrkräfte und unser Schulsozialarbeiter suchen aber bereits nach einem Ersatztermin – der möglicherweise aber erst zu Beginn des kommenden Schuljahres stattfinden kann. Wir bitten um Ihr Verständnis.

./.


10. Nach den Weihnachtsferien wird die „**Schülerausweisregelung**“ **zunächst fortgelten**, d.h. alle nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler, die nach den Ferien wieder an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen können auch **weiterhin ihren Schülerausweis als Testnachweis** vorlegen. Mit dem Schülerausweis erhalten damit alle Minderjährigen ohne weiteren Test Zugang zu den Angeboten und Einrichtungen, für die ein Test- oder Impf- bzw. Genesenennachweis erforderlich ist (s. MD-Schreiben v. 21.12.2021, S. 2).

11. Masernschutz-Schutzimpfung

Im Elternbrief Nr. 8 v. 08.12.2021 hatte ich Sie daran erinnert, dass der Nachweis über eine Masern-Schutzimpfung bzw. einer bestehenden Immunität gegen Masern bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 im Sekretariat vorzulegen sei. Wenige Tage nach Erscheinen des Elternbriefs hat der Bundestag per Gesetz diese **Frist bis 31. Juli 2022 verlängert** (s. MD-Schreiben v. 21.12.2021, S. 3 f.). Alle Eltern, die für ihr Kind den entsprechenden Nachweis noch nicht vorbeigebracht haben, bitten wir trotzdem, dies möglichst bald zu tun.

Ihnen wie uns wünsche ich nun eine möglichst lang anhaltende Phase des schulischen Präsenzbetriebs,

mit herzlichen Grüßen – und bleiben Sie gesund!

Ihr

Manfred Birk
Oberstudiendirektor

PS: Diesen Brief können Sie auch auf unserer Homepage www.dillmann-gymnasium.de nachlesen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 05.01.2022

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

Öffentliche und private Schulkindergärten
in Baden-Württemberg

nachrichtlich

Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Kommunale Landesverbände

Unterrichtsbetrieb nach den Weihnachtsferien

Anlagen

- Änderungsverordnung zur Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung
- Kontaktmöglichkeiten für schulische IT-Probleme
- Merkblatt - Und was passiert jetzt?

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute für das neue Jahr und hoffe sehr, dass Sie dieses gut begonnen haben und sich in den Weihnachtsferien auch erholen konnten.

Wie vor den Weihnachtsferien angekündigt, wollen wir Ihnen heute Informationen zum Unterrichtsbeginn ab dem 10. Januar 2022 geben. Dabei ist zentral, dass wir am Präsenzunterricht festhalten.

Gleichzeitig müssen wir aber Vorbereitungen treffen, weil aufgrund der sich vermehrt ausbreitenden Omikron-Variante des Coronavirus aller Voraussicht nach das Infektionsgeschehen an Dynamik gewinnen wird.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (AmulfKlett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

Um darauf vor Ort angemessen und differenziert reagieren zu können, wollen wir Ihnen einen entsprechenden Rahmen geben. Dazu wird die CoronaVO Schule zum 10. Januar 2022 angepasst. Über die Änderungen wollen wir Sie heute vorab informieren.

Entscheidungsspielräume für die Schulleitung, sofern der Präsenzunterricht nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann

Sofern der Präsenzunterricht auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen aus schulorganisatorischen Gründen nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, können Sie vorübergehend für einzelne Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder auch die gesamte Schule zu Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln.

Dies gilt sinngemäß auch für den Ganzttag: Sofern unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen das Angebot nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, kann es vorübergehend reduziert werden.

Zu Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise ist hierfür vorab die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Prüfen Sie bitte als Schulleitung regelmäßig, mindestens aber im Abstand von 10 Schultagen, ob die ergriffenen Maßnahmen noch erforderlich sind.

Welche Schülerinnen und Schüler sollten dennoch in Präsenz unterrichtet werden?

Manche Schülerinnen und Schüler sind in besonderer Weise darauf angewiesen, Unterricht in Präsenz zu erhalten. Soweit es die verfügbaren Ressourcen zulassen, soll für diese Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht angeboten werden. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler

- der Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schülerinnen und Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
- der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung,

emotionale und soziale Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,

- der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung, soweit dies mit den Infektionsschutzvorgaben der Klinik vereinbar ist,
- der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen, die im Schuljahr 2021/22 die Abschlussprüfung ablegen,
- der **Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums**, des beruflichen Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Bildungsgang Gymnasium,
- der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten, und
- der Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler, die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Bedarf besteht, nach Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen **Präsenzlernangebote** einzurichten. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können, sowie für berufsvorbereitende Bildungsgänge.

In den Bildungsgängen der Gesundheits- und Pflegeberufe im Geschäftsbereich des Kultusministeriums sowie im sozialpädagogischen Bereich kann der Unterricht nach Entscheidung der Schulleitung auch vollständig im Fernunterricht stattfinden, sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist. Für den Fernunterricht muss seitens der Ausbildungsbetriebe sichergestellt werden, dass den Schülerinnen und

Schülern feste Lernzeiten entsprechend der schulischen Unterrichtsorganisation zu Verfügung gestellt werden. Der fachpraktische Unterricht in der Pflegeausbildung soll als Präsenzunterricht erfolgen.

Die Einschränkung des Präsenzunterrichts hat keine Auswirkungen auf den Umfang der Schulpflicht. Sie bezieht sich ebenso auf einen Fern- oder Hybridunterricht.

Notbetreuung

Soweit der Unterricht nicht in Präsenz stattfindet, bedarf es wieder der Einrichtung einer Notbetreuung. Der wesentliche Unterschied zu der früheren, Ihnen vertrauten Regelung, sind die vorgegebenen Nachweispflichten.

Für welche Schülerinnen und Schüler ist eine Notbetreuung einzurichten?

Die Notbetreuung wird eingerichtet für Schülerinnen und Schüler

- der Grundschulen,
- der Grundschulförderklassen,
- der Schulkindergärten
- der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen
- aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Welche Kinder sind teilnahmeberechtigt?

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Was gilt für Alleinerziehende?

Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen.

Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Welche Nachweise sind von den Erziehungsberechtigten zu erbringen?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die **Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, mit der**

- **die berufliche Tätigkeit,**
- **die Unabkömmlichkeit von dieser Tätigkeit,**
- **sowie deren Zeiträume**

nachgewiesen werden. Selbständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.

Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten legen eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor.

Umfang der Notbetreuung und Zuständigkeit

Die Notbetreuung deckt den Zeitraum des Schulbetriebs ab, den sie ersetzt. Sie ist grundsätzlich von der Schule mit ihrem Personal in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen abzudecken.

In Abstimmung mit den Trägern der kommunalen Betreuungsangebote kann die Notbetreuung im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen der Schulträger, aber auch während des Zeitraums des Schulbetriebs, unterstützend durch deren Betreuungspersonal erfolgen.

Untersagung mehrtägiger außerunterrichtliche Veranstaltungen

Entsprechend der Ankündigung vor den Weihnachtsferien sind **mehrtägige außerunter-**

richtliche Veranstaltungen bis zum 31. März 2022 untersagt. Leider lässt sich gegenwärtig noch nicht vorhersagen, ob eine Verlängerung der Untersagung über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig wird.

Testangebot und Testpflicht

Derzeit gewinnen wir täglich neue Erkenntnisse über die Omikron-Variante des Coronavirus. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrats sollen das Testangebot und die Testpflicht vor diesem Hintergrund ausgeweitet werden:

– Erste Schulwoche nach den Weihnachtsferien

Auch um eventuelle Eintragungen durch Reiserückkehr zu vermeiden, sollen in Schulen, die die Testpflicht mit Antigen-Schnelltests erfüllen, in der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler täglich Schnelltests durchgeführt werden. Schulen, die ein PCR-Pooltestregime etabliert haben, sollen an einem zusätzlichen Tag in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien die Nutzung eines Schnelltests anbieten.

– Beschränkung der Ausnahmen vom Testangebot und der Testpflicht

Bisher waren immunisierte Personen von der Testpflicht ausgenommen. Nach den Weihnachtsferien gilt diese Ausnahme nur noch

- für Personen mit einer Auffrischungsimpfung, der sog. „Booster-Impfung“ sowie
- für Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben.

Bereitstellung von FFP2-Masken

Aus dem Bestand des Landes werden den Schulen für das schulische Personal zusätzlich insgesamt 2,6 Millionen FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Ausdrücklich will ich jedoch darauf hinweisen, dass die von der CoronaVO Schule geregelte Maskenpflicht dadurch nicht verändert wird, also nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Die Nutzung einer FFP2-Maske ist weiterhin freiwillig.

Anmeldeverfahren Schulen

Wie im vergangenen Jahr sollen auch 2022 bei der Schulanmeldung die Sozialkontakte reduziert werden. Die Anmeldung kann deshalb auch fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten.

Grundschulen

Das dokumentierte Lernentwicklungsgespräch, das an die Stelle der Halbjahresinformation in den Klassen 2 und 3 treten kann, ist auch im Schuljahr 2021/2022 telefonisch oder via Videosystem möglich. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine digitale Aufzeichnung des Gespräches erfolgen. Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist jedoch zu erstellen.

Gleiches gilt für das Elterngespräch, das vor der Erstellung der Grundschulempfehlung zu führen ist.

Weiterführende Schulen

Das Schullaufbahnberatungsverfahren an Gemeinschaftsschulen ist ebenfalls telefonisch oder per Videosystem möglich. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine digitale Aufzeichnung des Gespräches erfolgen. Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist wie üblich zu erstellen. Die vorgeschriebenen Formulare der VwV Schullaufbahntrennung sind zu verwenden.

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes, der Frühförderung und des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens (sonderpädagogische Diagnostik) kann unter Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Lehrkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske stattfinden.

Berufliche Schulen

Für die beruflichen Schulen wurde inzwischen § 7 der Corona-Pandemie-Prüfungsordnung neu gefasst, um wie im letzten Schuljahr Praxisbesuche in der Pflegeausbildung und in der Erzieherausbildung durch alternative Formate (schriftliche Ausarbeitung und ein Fachgespräch oder ein simulierter Praxisbesuch) ersetzen zu können, weil Praxisbesuche in der Pflegeausbildung und in der Erzieherausbildung teilweise pandemiebedingt nicht stattfinden können.

Des Weiteren sollen auch wie bereits im letzten Schuljahr Praktikumsberichte im Betriebspraktikum der Erzieherausbildung sowie im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales bei pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen durch alternative Formate ersetzt werden können. Darüber hinaus sollen für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen pandemiebedingte Nachteile vermieden werden, sodass die

betreffenden Bildungsgänge von ihnen erfolgreich abgeschlossen werden können. Sofern in den beruflichen Bildungsgängen vorgesehene Pflichtpraktika pandemiebedingt von den Schülerinnen und Schülern nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, gelten diese als absolviert. Dasselbe gilt für Praktika, die für die Zulassung zur Prüfung oder zum Abschluss der Ausbildung erforderlich sind. Die Änderungsverordnung zur Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung ist in der Anlage beigefügt.

Besprechungen virtuell

Wir müssen weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Verbreitung des Coronavirus zu begrenzen. Ersetzen Sie deshalb, wenn immer dies möglich ist, Dienstbesprechungen und Konferenzen in Präsenz durch digitale Formate.

In der Anlage finden Sie übersichtlich die Kontaktmöglichkeiten für Nachfragen im Bereich der digitalen Landesangebote sowie eine an die aktuellen STIKO-Empfehlungen angepasste Version des Merkblatts „Und was passiert jetzt“. Bitte beachten Sie, dass künftige Aktualisierungen des Merkblatts ausschließlich über die Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden können.

Zudem möchten wir Sie auf unsere Übersichtsseite zu den Informationen rund um den Start nach den Weihnachtsferien hinweisen, auf diese gelangen Sie hier:

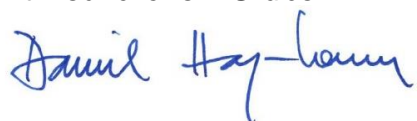
<https://km-bw.de/schulbetrieb-nach-weihnachtsferien>

Dort finden Sie auch weitere für den Unterricht relevante Schreiben und Corona-Verordnungen des Landes. Außerdem werden wir auf dieser Seite in den kommenden Tagen die neue Corona-Verordnung Schule einpflegen, und Sie werden dort eine Übersicht der geplanten Regelungen finden.

Am 7. Januar findet ein weiteres Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler statt. Sollte sich hieraus ein Umsetzungsbedarf für die Schulen in Baden-Württemberg ergeben, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Nun wünsche ich Ihnen einen guten Start am 10. Januar und danke Ihnen für Ihr umsichtiges Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 21.12.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Informationen zu Änderungen nach den Weihnachtsferien

Anlage:

„Und was passiert jetzt?“ - Merkblatt für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Beginn der Weihnachtsferien will ich Ihnen bereits einen Ausblick darauf geben, welche Veränderungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Änderung der CoronaVO Schule, nach den Ferien absehbar sind.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Gegenwärtig untersagt § 4 Absatz 2 der CoronaVO Schule die Durchführung **mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen** bis zum 31. Januar 2022. Es ist leider nicht absehbar, dass sich die Lage bis zu diesem Zeitpunkt so entspannt haben wird, dass wir die Untersagung auslaufen lassen können. Sie wird deshalb **zunächst bis zum 31. März 2022** verlängert.

„Schülerausweisregelung“

Schülerinnen oder Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

auch zu solchen Einrichtungen und Angeboten gestattet, für die ein Testnachweis oder ein Nachweis der Immunisierung erforderlich ist. Als Nachweis des Schülerstatus und damit als Testnachweis genügt der Schülerschein.

Nachdem in den Weihnachtsferien keine Schultestungen stattfinden, genügt der Schülerschein ab dem 27. Dezember 2021 auch nicht mehr für den Zutritt. Es gilt stattdessen die Grundregel des § 5 Abs. 1 Satz 3 der CoronaVO, die für Schülerinnen und Schüler den Zutritt unter Vorlage eines negativen Testnachweises (Antigen- oder PCR-Testnachweis) gestattet, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch, wenn für den Zutritt 2G plus vorausgesetzt wird.

Nach den Weihnachtsferien wird die Schülerscheinregelung zunächst fortgelten, d.h. dass der Schülerschein für alle nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler, die nach den Ferien wieder an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen, vorerst auch weiterhin als Testnachweis gilt. Nach seiner Vorlage erhalten sie damit ohne weiteren Test Zugang zu den Angeboten und Einrichtungen, für die ein Test- oder Immunisierungsnachweis zu erbringen ist.

Reiserückkehrer

Die Rückkehr von Urlaubsreisen nach den Weihnachtsferien erhöht das Risiko, dass Infektionen in die Schule hineingetragen werden. Deshalb sollten nicht nur die geltenden Absonderungsregeln eingehalten, sondern darüber hinaus auch eine **vorsorgliche Testung vor der Nutzung des Schülerverkehrs und dem Betreten des Schulgeländes** durchgeführt werden. Bitte richten Sie einen entsprechenden Appell an Ihre Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler.

Regeln über die Absonderung im Infektionsfall

Die Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung wurde am 14. Dezember 2021 erneut geändert. Deshalb haben wir auch unser Merkblatt „Und was passiert jetzt? Eine Hilfe für Dein Verhalten im Zusammenhang mit Corona“ aktualisiert und diesem Schreiben beigelegt.

Masernschutz

Das Infektionsschutzgesetz wurde durch das *Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie* vom 10. Dezember 2021 kurzfristig geändert (**Bundesgesetz vom 11. Dezember 2021**; BGBl. S. 5162). Im Bereich des Masernschutzes ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Die Frist zur Vorlage des Nachweises über bestehenden **Masernschutz** für Personen, die am 1. März 2020 in der Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Schule) bereits betreut wurden oder dort tätig waren, **wird vom 31. Dezember 2021 auf den 31. Juli 2022 verlängert** (§ 20 Absatz 10 IfSG n.F.).
2. Die Schulleitung war bislang verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Angaben zu übermitteln, wenn der Nachweis
 - nicht vorgelegt wurde oder
 - wenn sich ergab, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Diese Pflicht besteht auch weiterhin. Hinzu kommt nun, dass die Schulleitung das Gesundheitsamt auch dann benachrichtigen und die personenbezogenen Daten übermitteln muss, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen (§ 20 Absatz 9 IfSG n.F.).

3. Nach dem in § 20 IfSG neu eingefügten Absatz 9a gelten folgende Regelungen, wenn der Impfnachweis nicht sofort erbracht werden kann:

Sofern sich ergibt, dass

- ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder
- ein ärztliches Zeugnis (über eine Masernimmunität oder über medizinische Kontraindikation) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert,

haben die nachweispflichtigen Personen (z.B. Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte) der Schulleitung den Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises bzw. des oben genannten ärztlichen Attests, vorzulegen.

Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Gegenwärtig arbeiten wir daran, die entsprechenden Hinweise und Musterschreiben auf unserer Homepage anzupassen.

Abschließend möchte ich nochmals auf die Hinweise der Fachgruppe Mutterschutz zum Einsatz von Schwangeren in der Schule (Präsenzunterricht, Gesamtlehrerkonferenz, Verwaltungstätigkeiten, etc.) bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in der Einrichtung aufmerksam machen:

Wenn im direkten Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person eine nachgewiesene Infektion oder ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion vorliegt, sollte der Arbeitgeber prüfen, ob zum Schutz der Schwangeren eine Freistellung (= betriebliches Beschäftigungsverbot) für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall notwendig ist. Dies kann z.B. bei erkrankten Kolleginnen oder Kollegen, aber auch bei erkrankten Patienten oder erkrankten Kindern und Jugendlichen in Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen der Fall sein. Ein ärztlich begründeter Verdacht steht dem gleich.

Des Weiteren sind die in meinem Schreiben vom 22. Oktober 2021 aufgeführten Hinweise konsequent umzusetzen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit kontrolliert und dokumentiert werden (Wirksamkeitskontrolle).

Leider können wir nicht vorhersehen, welche konkreten Entwicklung das Infektionsgeschehen in Folge der Verbreitung der neuen Virusvariante nehmen wird und welche Anpassungen der für die Schulen geltenden Rahmenbedingungen erforderlich werden. **Bis spätestens 5. Januar 2022 informieren wir Sie deshalb, sofern es für den Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien wesentliche Veränderungen geben wird.** Die Information erfolgt auf den Ihnen vertrauten Kommunikationswegen.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Unterstützung und Ihren großen Einsatz in diesem Jahr. Nur durch Ihr Engagement ist es möglich, die täglichen Herausforderungen an den Schulen zu bewältigen.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen frohe und gesegnete Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das Jahr 2022!

A handwritten signature in blue ink, reading "Daniel Hager-Mann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end of the last name.

Daniel Hager-Mann

„Und was passiert jetzt?“

Eine Hilfe für Dein Verhalten im Zusammenhang mit Corona

(Stand: 15.12.2021)

Krank – was passiert jetzt?

Wenn Du Husten, Schnupfen oder Fieber hast, nichts mehr riechen oder schmecken kannst, bleibst Du zu Hause und machst einen Corona-Test.

Positiv getestet – was passiert jetzt?

Wenn Dein Corona-Test positiv ist, also anzeigt, dass Du Corona hast, gehst Du sofort nach Hause und musst dort 10 Tage bleiben. Die 10 Tage rechnest Du ab dem Tag **nach** dem Tag, an dem Du den Test gemacht hast. In der Zeit darfst Du Deine Wohnung nicht verlassen und keinen Besuch haben. Nur Deine Familie, mit der Du zusammenwohnst, darf in der Zeit bei Dir sein. Um niemanden anzustecken, ist es sinnvoll, zu anderen Personen in der Wohnung Abstand zu halten. Deine Familienmitglieder müssen ab dem Tag Deines positiven Tests auch zu Hause bleiben (und zwar für 14 Tage), weil sie als haushaltsangehörige Personen sogenannte „enge Kontaktpersonen“ sind.

Wer geimpft ist oder in den letzten 6 Monaten schon mal Corona hatte (genesen), muss nicht in Quarantäne, wenn er oder sie Haushaltsangehörige oder -angehöriger ist, es sei denn, das Gesundheitsamt oder die Gemeinde ordnet die Quarantäne an, weil sich der positiv getestete Mitbewohner oder die Mitbewohnerin mit einer besonderen Virusvariante angesteckt hat.

Kontaktperson – was passiert jetzt?

Wenn jemand, mit dem Du zusammenwohnst („haushaltsangehörige Kontaktperson“) Corona hat, musst Du Dich sofort für 14 Tage in Quarantäne begeben (ab dem Tag, an dem die Person positiv getestet wurde). Wenn eine positiv getestete Person mit der Du Kontakt hattest, aber nicht zusammenwohnst Corona hat, musst Du nur in Quarantäne, wenn das Gesundheitsamt oder Deine Gemeinde Dich anruft oder Dir schreibt.

Wenn das Gesundheitsamt oder Deine Gemeinde Dich nicht kontaktiert, ist es aber sinnvoll, Deine Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und Deine Wohnung nur noch zu verlassen, wenn es unbedingt nötig ist.

Bekommt in der Zeit Deiner Quarantäne noch jemand, mit dem Du zusammenwohnst Corona, ändert sich das Ende Deiner Quarantänezeit trotzdem nicht. Du musst also nicht von vorne anfangen, die 14 Tage zu zählen.

Wenn Deine Kontaktperson selbst nicht mehr in Quarantäne bleiben muss, weil nach einem positiven Schnelltest ein negatives PCR-Testergebnis da ist, musst auch Du nicht mehr zu Hause bleiben.

Ein PCR-Test ist kostenlos möglich, wenn das Gesundheitsamt Dir gesagt hat, dass Du eine Kontaktperson bist oder jemand in deiner Familie einen positiven Test hat.

Negativer Test in der Absonderung – was passiert jetzt?

Du bist in Absonderung, weil Du positiv getestet bist:

Bist Du noch nicht geimpft, musst Du 10 Tage zuhause bleiben. Manche Menschen werden aber auch krank, obwohl sie geimpft sind. Oft fühlen sie sich dann aber nicht krank. Wenn das bei Dir so ist, kannst Du ab dem 7. Tag nach Deinem positiven Test z.B. bei einem Arzt oder

in einem Testzentrum einen Schnelltest machen lassen. Wenn der Test negativ ist, musst Du nicht mehr zuhause bleiben. Wenn Du einen positiven Schnelltest hattest, dann endet Deine Absonderung sofort, wenn Du einen PCR-Test machst und der PCR-Test negativ ist. Das gilt auch, wenn Du nicht geimpft bist.

Ein negativer Test beendet Deine Absonderung ausnahmsweise dann nicht, wenn Deine Gemeinde oder das Gesundheitsamt Dir mitgeteilt hat, dass Du Dich mit einer besonderen Virusvariante angesteckt hast.

Du bist in Quarantäne, weil Du Kontaktperson bist:

Wenn Du Dich nicht krank fühlst, kannst Du ab dem 7. Tag Deiner Quarantänezeit z.B. bei einem Arzt oder in einem Testzentrum einen Schnelltest machen lassen. Wenn der Test negativ ist, musst Du nicht mehr zuhause bleiben, wenn nicht Deine Gemeinde oder Dein Gesundheitsamt Dir mitteilt, dass sich Deine Kontaktperson mit einer besonderen Virusvariante angesteckt hat. Ist der Test negativ, musst Du nicht mehr zuhause bleiben. Dein Testergebnis musst Du in der Schule vorzeigen.

Achte darauf, dass Du Dein Testergebnis bis zu dem Tag, an dem Deine Quarantäne normalerweise abgelaufen wäre, auch sonst immer dabei hast. Du kannst nämlich kontrolliert werden und musst es dann vorzeigen.

Geimpft oder Genesen – was passiert jetzt?

Wenn Du schon vollständig geimpft bist, ist das prima! Denn dann musst Du als Kontaktperson normalerweise nicht in Quarantäne. Das gilt auch, wenn Du selbst in den letzten 6 Monaten schon mal Corona hattest. Als geimpfte oder genesene Person musst Du nämlich nur ausnahmsweise in Quarantäne, wenn Deine Gemeinde oder das Gesundheitsamt es Dir sagt. Die bekannten Hygieneregeln (Abstand einhalten, Kontakte reduzieren) solltest Du zur Sicherheit aber trotzdem beachten, auch wenn Du nicht in Absonderung musst.

Wenn Du selbst krank wirst, also z.B. Husten, Fieber oder Schnupfen bekommst, gilt für Dich immer: Zuhause bleiben und testen (am besten beim Arzt)!

Allgemeine Informationen zur Absonderung und Quarantäne findest Du hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

Die Hinweise beruhen auf der „Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen“ (CoronaVO Absonderung).

Diese findest Du hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Informationen zum Impfen

(Stand: 03.01.2022)

Warum solltest Du Dich impfen lassen?

Wenn Du Dich gegen das Corona-Virus impfen lässt, schützt Du Dich selbst vor einer Krankheit. Aber Du schützt auch Deine Familie, Freunde und die ganze Gemeinschaft, weil Du mit Deiner Impfung dabei hilfst, dass das Virus nicht weiterverbreitet wird.

Wer kann sich impfen lassen?

Du kannst Dich impfen lassen, wenn Du 12 Jahre oder älter bist. In ganz bestimmten Einzelfällen kannst Du Dich auch impfen lassen, wenn Du mindestens 5 Jahre alt bist.

Ab einem Alter von 16 Jahren kannst Du in der Regel selbst entscheiden, ob Du Dich impfen lassen willst. Zuvor musst Du Dich aber von einem Arzt aufklären lassen.

In Einzelfällen kannst Du auch schon mit 14 Jahren selbst entscheiden, ob Du dich impfen lassen willst. Auch da gilt, dass Du zuvor ein aufklärendes Gespräch mit einem Arzt führen musst, der prüft, ob Du selbst entscheiden kannst. Wenn Du unter 14 Jahre alt bist, müssen Deine Eltern oder Erziehungsberechtigten das erlauben.

Wenn Du unter 12 aber mindestens 5 Jahre alt bist, kannst Du Dich derzeit nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen impfen lassen. Das ist dann der Fall, wenn Du entweder Vorerkrankungen hast, oder wenn es in Deinem privaten Umfeld Personen gibt, die selbst keine Impfung bekommen oder nur schlecht geschützt werden können. Du kannst Dich auch dann impfen lassen, wenn Du und Deine Eltern das wünschen.

Vor der Impfung müsst Ihr, Du und Deine Eltern oder Erziehungsberechtigten, Euch von einer Ärztin oder einem Arzt besonders aufklären lassen. Deine Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen der Impfung zustimmen.

Wo kann man sich impfen lassen?

Du kannst Dich bei Deinem Haus- oder Jugendarzt, in einem Impfzentrum oder in einer Impfstation impfen lassen.

Weitere Hinweise dazu findest Du hier:

<https://www.dranbleiben-bw.de/#einstieg>

Wie ist der Ablauf der Impfung?

Du bekommst eine Spritze in den Arm. In der Spritze ist ein Impfstoff. 3 bis 6 Wochen später bekommst Du eine zweite Spritze. 14 Tage nach dieser zweiten Spritze bist Du gut vor einer schweren Corona-Erkrankung geschützt.

Was musst Du nach der Impfung beachten?

Sehr viele Menschen vertragen die Impfung gut. Du solltest Dich aber einige Tage nach der Impfung schonen. Einige Menschen haben Beschwerden nach der Impfung. Den Menschen tut dann etwas weh oder es geht ihnen nicht gut. Die Beschwerden gehen aber schnell wieder weg.

Weitere Hinweise dazu findest Du hier:

www.dranbleiben-bw.de/kinderundjugendliche

Auffrischimpfung - „Booster“

Sofern Du über 12 Jahre alt bist, kannst Du bereits drei Monate nach Deiner zweiten Impfung eine Auffrischimpfung machen lassen. Spätestens sechs Monate nach Deiner zweiten Impfung ist es Zeit, Deinen Impfschutz aufzufrischen. Damit bist Du dann weiter gut vor dem Corona-Virus geschützt. Du kannst Dich bei Deinem Haus- oder Jugendarzt, in einem Impfzentrum oder in einer Impfstation impfen lassen.

Allgemeine Informationen zum Impfen findest Du hier:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/